BÜDERICHER SV

KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT

Prävention - Schutz - Intervention

Ansprechpartner im Verein
Herr Christoph Stutz - Geschäftsführer Fußball Jugend
Telefon: +49 171 6877311
Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse: Herr Christoph Stutz
Frau Zine Toprak - Ansprechpartnerin bei den Mädchen
Telefon: +49 162 9827210
Herr Patrick Frosch - weiterer Ansprechpartner in der Jugend
Telefon: 0178 4670835

Stand: August 2026

1. Präambel und Zielsetzung

Der Büdericher SV übernimmt Verantwortung für das Wohlergehen aller Kinder und Jugendlichen, die in unserem Verein Sport treiben. Kinder und Jugendliche sollen sich bei uns sicher, respektiert und willkommen fühlen. Der Verein duldet keine Form von körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt, Diskriminierung, Einschüchterung, Mobbing, Machtmissbrauch oder sonstigem grenzverletzendem Verhalten.

Dieses Schutzkonzept ist für alle im Kinder- und Jugendbereich tätigen Personen verbindlich. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen hat Vorrang vor sportlichen, persönlichen oder organisatorischen Interessen.

- Kinder und Jugendliche vor Gewalt und Grenzverletzungen schützen.
- Klare Verhaltensregeln und Zuständigkeiten schaffen.
- Niedrigschwellige Beschwerde- und Meldewege gewährleisten.
- Trainer, Betreuer und Verantwortliche regelmäßig sensibilisieren und qualifizieren.
- Das Verfahren zum erweiterten Führungszeugnis verbindlich regeln.
- Im Verdachts- oder Krisenfall einen klaren, sofort anwendbaren Interventionsablauf sicherstellen.

2. Geltungsbereich

Das Konzept gilt für alle Bereiche des Büdericher SV, in denen Minderjährige beteiligt sind, insbesondere Training, Spiele, Turniere, Spielfeste, Fahrten, Trainingslager, Vereinsveranstaltungen, Kabinen und Duschen, Einzelgespräche, Fahrgemeinschaften, digitale Kommunikation sowie Foto- und Videoaufnahmen.

Es gilt für Vorstandsmitglieder, Jugendleitung, Trainer, Co-Trainer, Übungsleiter, Betreuer, ehrenamtliche Helfer, Praktikanten sowie sonstige Personen, die im Auftrag des Vereins Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernehmen.

3. Grundhaltung und Kinderrechte

- Jedes Kind wird unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, sozialem Hintergrund und sportlichem Leistungsvermögen respektvoll behandelt.
- Ein 'Nein', 'Stopp' oder sichtbares Unwohlsein wird respektiert.
- Kinder und Jugendliche dürfen Beschwerden äußern, ohne sportliche Nachteile befürchten zu müssen.
- Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen niemals ausgenutzt werden.
- Der Verein schützt Privatsphäre, persönliche Grenzen und das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit.

4. Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner

4.1 Verantwortung auf Vorstandsebene

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes liegt beim Vorstand des Büdericher SV. Als verantwortlicher Ansprechpartner auf Vorstandsebene wird Herr Christoph Stutz benannt. Herr Christoph Stutz ist Geschäftsführer Fußball Jugend. Er prüft außerdem die erweiterten Führungszeugnisse und ist unter +49 171 6877311 erreichbar.

Herr Christoph Stutz
Verantwortlicher auf Vorstandsebene für Kinder- und Jugendschutz
Geschäftsführer Fußball Jugend
Telefon: +49 171 6877311
Prüft die erweiterten Führungszeugnisse

- Sicherstellung der Umsetzung und regelmäßigen Überprüfung des Schutzkonzeptes.
- Organisation bzw. Veranlassung von Informations- und Schulungsmaßnahmen.
- Einleitung notwendiger organisatorischer Schutzmaßnahmen im Verdachtsfall.
- Koordination mit Vorstand, Fachberatungsstellen, Verband und Behörden, soweit erforderlich.
- Sicherstellung einer vertraulichen Dokumentation und geregelten Kommunikation.

4.2 Weitere Ansprechpartner in der Jugend

Frau Zine Toprak
Ansprechpartnerin bei den Mädchen
Telefon: +49 162 9827210

Herr Patrick Frosch
Weiterer Ansprechpartner in der Jugend
Telefon: 0178 4670835

Als Ansprechpartnerin bei den Mädchen wird Frau Zine Toprak benannt. Als weiterer Ansprechpartner in der Jugend wird Herr Patrick Frosch benannt. Kinder, Jugendliche, Eltern, Trainer, Betreuer und Vereinsmitglieder können sich an Herrn Christoph Stutz, Frau Zine Toprak oder Herrn Patrick Frosch wenden. Besteht ein Verdacht gegen eine der genannten Personen, wird diese nicht in die Bearbeitung einbezogen. Stattdessen werden ausschließlich nicht betroffene Ansprechpartner und bei Bedarf ein weiteres nicht betroffenes Vorstandsmitglied sowie eine externe Fachberatungsstelle eingeschaltet.

4.3 Bekanntmachung

- Veröffentlichung der Ansprechpartner auf der Vereinshomepage und über vereinsinterne Kommunikationswege.

- Vorstellung gegenüber Trainern und Betreuern sowie bei Elterninformationen.
- Aushang bzw. gut sichtbare Information am Vereinsgelände oder Vereinsheim.
- Altersgerechte Information der Kinder und Jugendlichen über ihre Beschwerde- und Hilfsmöglichkeiten.

5. Risikoanalyse und Schutzmaßnahmen

5.1 Umkleiden und Duschen

- Umkleide- und Duschbereiche sind besonders geschützte Bereiche.
- Trainer und Betreuer betreten Kabinen nur bei organisatorischer Notwendigkeit und kündigen das Betreten an.
- Erwachsene duschen nicht gemeinsam mit minderjährigen Spielern.
- Foto- und Videoaufnahmen in Umkleiden und Duschen sind ausnahmslos verboten.
- Die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen ist jederzeit zu respektieren.

5.2 Einzelkontakte

- Unbeobachtete Eins-zu-eins-Situationen werden möglichst vermieden.
- Notwendige Einzelgespräche finden möglichst in einsehbaren Bereichen, bei geöffneter Tür oder in Sichtweite anderer Personen statt.
- Einzeltrainings werden transparent organisiert und möglichst so durchgeführt, dass weitere Personen in der Nähe sind.

5.3 Körperkontakt

Im Fußball kann angemessener Körperkontakt etwa bei Hilfestellungen, Verletzungen, Trost, Begrüßung oder Jubel entstehen. Körperkontakt muss immer situationsangemessen, nachvollziehbar und für das Kind in Ordnung sein. Intime Körperbereiche sind tabu.

5.4 Fahrten und Übernachtungen

- Eltern wissen, wer ihr Kind transportiert; Fahrten werden transparent organisiert.
- Regelmäßige unnötige Einzelbeförderungen eines Kindes durch dieselbe Betreuungsperson werden vermieden.
- Bei Übernachtungen schlafen Erwachsene grundsätzlich nicht gemeinsam mit einzelnen Minderjährigen in einem Zimmer.
- Aufsichtspflichten und Zuständigkeiten werden vor Fahrten und Trainingslagern eindeutig festgelegt.

5.5 Digitale Kommunikation, Fotos und Videos

- Vereinsbezogene Kommunikation erfolgt möglichst in transparenten Gruppenstrukturen.
- Private Einzelkommunikation mit Minderjährigen wird auf notwendige organisatorische Inhalte beschränkt.
- Sexualisierte, diskriminierende, beleidigende oder unangemessen persönliche Nachrichten sind verboten.

- Fotos und Videos werden nur im Rahmen der vorliegenden Einwilligungen und Persönlichkeitsrechte genutzt.
- Bloßstellende oder intime Aufnahmen sind verboten.

6. Verhaltenskodex

Alle im Kinder- und Jugendbereich tätigen Personen verpflichten sich insbesondere:

- die Würde und Persönlichkeit jedes Kindes und Jugendlichen zu respektieren;
- persönliche und körperliche Grenzen zu achten;
- keine körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt anzuwenden;
- keine Machtposition auszunutzen;
- keine Beleidigungen, Demütigungen, Diskriminierungen oder Einschüchterungen zu verwenden;
- verantwortungsvoll mit sozialen Medien, Fotos, Videos und persönlichen Daten umzugehen;
- bei beobachteten Grenzverletzungen nicht wegzuschauen;
- Hinweise und Verdachtsmomente entsprechend diesem Konzept weiterzugeben.

7. Konkrete Verhaltensregeln für Trainer und Betreuer

1. Kinder und Jugendliche werden respektvoll angesprochen und nicht bloßgestellt oder gedemütigt.
2. Körperkontakt erfolgt niemals gegen den erkennbaren Willen eines Kindes.
3. Massagen oder vergleichbare intensive körperliche Kontakte werden vermieden.
4. Gemeinsames Duschen von Erwachsenen und Minderjährigen ist nicht zulässig.
5. Umkleiden werden nur bei organisatorischer Notwendigkeit betreten.
6. Kinder und Jugendliche werden nicht ohne nachvollziehbaren Grund allein in abgeschlossenen Räumen betreut.
7. Geheimnisse, die ein Kind vor Eltern oder Vertrauenspersonen verbergen soll, sind nicht zulässig.
8. Private Geschenke dürfen nicht dazu dienen, besondere Abhängigkeiten oder persönliche Bindungen herzustellen.
9. Private Übernachtungen einzelner Spieler bei Trainern oder Betreuern werden grundsätzlich vermieden.
10. Private digitale Nachrichten werden auf notwendige sportliche oder organisatorische Inhalte beschränkt.
11. Sexualisierte oder anzügliche Kommunikation ist verboten.
12. Alkohol und andere berauschende Mittel dürfen die Aufsichtsfähigkeit niemals beeinträchtigen.
13. Beobachtete Grenzverletzungen werden angesprochen und bei Bedarf an Herrn Christoph Stutz, Frau Zine Toprak oder Herrn Patrick Frosch weitergegeben.

8. Information, Kurzschulung und gemeinsame Erarbeitung der Verhaltensregeln

Der Büdericher SV führt mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung für alle Trainer, Übungsleiter und Betreuer durch. Neue Verantwortliche werden vor oder unmittelbar zu Beginn ihrer Tätigkeit eingewiesen.

- Grundlagen des Kinder- und Jugendschutzes und Formen von Gewalt.
- Erkennen möglicher Warnsignale und Umgang mit Grenzverletzungen.
- Nähe und Distanz im Trainingsalltag.
- Umkleide-, Dusch- und Übernachtungssituationen.
- Digitale Kommunikation sowie Foto- und Videoregeln.
- Beschwerdewege und Ansprechpartner: Herr Christoph Stutz, Frau Zine Toprak und Herr Patrick Frosch.
- Verhalten im Verdachtsfall und Anwendung der Interventionsleitlinien.
- Verfahren zum erweiterten Führungszeugnis.

Die Verhaltensregeln werden im Rahmen dieser Veranstaltung gemeinsam mit den Übungsleitern anhand typischer Vereinssituationen besprochen und weiterentwickelt. Die Teilnahme und die wesentlichen Ergebnisse werden dokumentiert.

9. Weitere Schulungen und Fortbildungen

Kinder- und Jugendschutz wird als dauerhafte Aufgabe verstanden. Mindestens alle zwei Jahre soll eine Auffrischung oder geeignete externe Schulung angeboten werden. Angebote von DFB, Fußballverband Niederrhein, Landessportbund NRW, Kreissportbund, Jugendamt oder qualifizierten Fachberatungsstellen können genutzt werden.

10. Erweitertes Führungszeugnis

10.1 Wer muss vorlegen?

- Jugendtrainer und Co-Trainer.
- Übungsleiter und Mannschaftsbetreuer.
- Jugendleitung.
- Regelmäßig eingesetzte Betreuer bei Fahrten oder Übernachtungen.
- Haupt- oder nebenberuflich Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt zu Minderjährigen.
- Sonstige Personen mit vergleichbarer regelmäßiger oder besonders verantwortungsvoller Betreuungstätigkeit.
- Die für Kinder- und Jugendschutz verantwortlichen Vereinsfunktionäre.

10.2 Wer prüft?

Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse
Zuständig: Herr Christoph Stutz

Geschäftsführer Fußball Jugend
Telefon: +49 171 6877311
Die Einsichtnahme erfolgt vertraulich und ausschließlich zum Zweck des Kinder- und Jugendschutzes.

10.3 Verfahren der Einsichtnahme

1. Die betreffende Person erhält bei Bedarf eine Vereinsbescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses.

2. Das Führungszeugnis soll bei erstmaliger Vorlage grundsätzlich nicht älter als drei Monate sein.

3. Christoph Stutz nimmt Einsicht in das Original bzw. ein zulässiges amtliches Dokument.

4. Das Führungszeugnis wird nicht kopiert und nicht dauerhaft beim Verein gespeichert.

5. Dokumentiert werden nur Name, Datum des Führungszeugnisses, Datum der Einsichtnahme, Ergebnis hinsichtlich relevanter Eintragungen und Termin der nächsten Wiedervorlage.

6. Die Dokumentation wird vor unbefugtem Zugriff geschützt.

10.4 Wiedervorlage

Das erweiterte Führungszeugnis ist spätestens alle fünf Jahre erneut vorzulegen. Der Vorstand kann bei besonderen Umständen oder geänderten Vorgaben eine frühere Vorlage verlangen.

10.5 Verweigerung der Vorlage

Wer trotz bestehender Verpflichtung die Vorlage verweigert, darf bis zur Klärung keine Tätigkeit übernehmen oder fortführen, die einen regelmäßigen oder verantwortungsvollen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen beinhaltet.

10.6 Umgang mit Eintragungen

Bei einschlägigen Eintragungen oder gesetzlichen Tätigkeitsausschlüssen darf keine Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen ausgeübt werden. Bei sonstigen oder unklaren Eintragungen informiert Herr Christoph Stutz ausschließlich den zuständigen Vorstandskreis. Vor einer Entscheidung wird bei Bedarf fachlicher oder rechtlicher Rat eingeholt. Alle Informationen werden streng vertraulich behandelt.

11. Ehrenkodex / Verpflichtungserklärung

Alle regelmäßig im Kinder- und Jugendbereich tätigen Personen bestätigen schriftlich, dass sie das Schutzkonzept und die Verhaltensregeln erhalten haben und diese als verbindlich anerkennen.

12. Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten

Kinder und Jugendliche werden darin gestärkt, eigene Grenzen wahrzunehmen, Nein zu sagen, unangenehme Situationen anzusprechen und Hilfe einzufordern. Beschwerden dürfen keine sportlichen Nachteile zur Folge haben.

- Persönlich bei Herrn Christoph Stutz.
- Telefonisch bei Herrn Christoph Stutz unter +49 171 6877311.
- Persönlich bei Frau Zine Toprak, insbesondere für Anliegen aus dem Mädchenbereich.
- Telefonisch bei Frau Zine Toprak unter +49 162 9827210.
- Persönlich bei Herrn Patrick Frosch.
- Telefonisch bei Herrn Patrick Frosch unter 0178 4670835.
- Über einen Trainer oder eine Vertrauensperson.
- Über die Jugendleitung oder ein nicht betroffenes Vorstandsmitglied.
- Über Eltern bzw. Erziehungsberechtigte.
- Auch anonyme Hinweise werden soweit möglich ernst genommen und geprüft.

13. Interventionsleitlinien für den Verdachts- und Krisenfall

Die folgenden Abläufe sind verbindlich und sollen im Krisenfall unmittelbar angewendet werden. Vereinsmitglieder führen keine eigenen Ermittlungen durch.

13.1 Stufe 1 - Wahrnehmung oder Mitteilung

- Ruhe bewahren und die betroffene Person ernst nehmen.
- Zuhören und nur notwendige offene Verständnisfragen stellen.
- Keine Suggestivfragen und keinen Druck ausüben.
- Keine absolute Geheimhaltung versprechen; erklären, dass gegebenenfalls weitere Hilfe notwendig ist.
- Aussagen und Beobachtungen zeitnah und möglichst wortgetreu dokumentieren.
- Keine Konfrontation mit einer beschuldigten Person durch einzelne Trainer, Eltern oder Vereinsmitglieder.

13.2 Stufe 2 - Unverzügliche Weitergabe

Der Hinweis wird unverzüglich an einen der nicht betroffenen Ansprechpartner weitergegeben: Herr Christoph Stutz unter +49 171 6877311, Frau Zine Toprak unter +49 162 9827210 oder Herr Patrick Frosch unter 0178 4670835. Ist eine der genannten Personen selbst betroffen, wird sie nicht in die Bearbeitung einbezogen.

13.3 Stufe 3 - Erste Gefährdungseinschätzung

- Besteht eine unmittelbare Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen?
- Muss der Kontakt zu einer beschuldigten Person sofort unterbunden werden?
- Ist eine organisatorische oder räumliche Trennung notwendig?
- Muss eine externe Fachberatungsstelle eingeschaltet werden?
- Sind Sorgeberechtigte zu informieren oder könnte dies die Gefährdung erhöhen?
- Sind Jugendamt, Polizei oder andere Behörden einzubeziehen?

13.4 Sofortmaßnahmen

Besteht eine konkrete Gefahr weiterer Übergriffe, kann der Vorstand sofort vorläufige Schutzmaßnahmen treffen. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz und stellen für sich allein keine abschließende Feststellung von Schuld dar.

- Vorläufige Freistellung von Training oder Betreuung.
- Ausschluss vom Training oder von Vereinsveranstaltungen.
- Betretungsverbot für bestimmte Vereinsbereiche.
- Änderung von Betreuungszuständigkeiten.
- Sicherstellung, dass kein unbeaufsichtigter Kontakt zu Minderjährigen stattfindet.

13.5 Externe Fachberatung und Behörden

Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte oder schwerwiegende interpersonelle Gewalt wird grundsätzlich externe fachliche Unterstützung eingeholt. Bei akuter Gefahr für Leib oder Leben

werden unverzüglich Polizei bzw. Notfallstellen eingeschaltet. Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wird fachlich geprüft, ob und wann das zuständige Jugendamt einzubeziehen ist.

13.6 Information der Eltern

Sorgeberechtigte werden grundsätzlich einbezogen, wenn dies dem Schutz des Kindes dient. Davon kann vorübergehend abgesehen werden, wenn der Verdacht eine sorgeberechtigte Person betrifft, die Information eine zusätzliche Gefährdung auslösen könnte oder eine Fachstelle bzw. Behörde ein anderes Vorgehen empfiehlt.

13.7 Umgang mit der beschuldigten Person

Vorwürfe werden nicht öffentlich verbreitet. Informationen werden nur an Personen weitergegeben, die für die Bearbeitung zwingend erforderlich sind. Notwendige Schutzmaßnahmen können dennoch sofort eingeleitet werden. Über vereinsrechtliche Maßnahmen entscheidet der zuständige Vorstand unter Ausschluss befangener Personen.

14. Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen im Krisenfall

Zuständig	Aufgabe / Entscheidung
Herr Christoph Stutz / Frau Zine Toprak / Herr Patrick Frosch	Hinweise entgegennehmen, dokumentieren, Erstberatung koordinieren, Schutzbedarf einschätzen und weitere Schritte veranlassen.
Herr Christoph Stutz auf Vorstandsebene	Organisatorische Sofortmaßnahmen koordinieren und notwendige Vorstandsentscheidungen vorbereiten.
Vorstand	Entscheidung über Suspendierung, Tätigkeitsverbote, Hausverbote, Beendigung einer Tätigkeit und weitere vereinsrechtliche Maßnahmen.
Externe Fachberatungsstelle	Fachliche Einschätzung und Beratung zu Schutzmaßnahmen, Kommunikation und weiteren Schritten.
Behörden	Bei akuter Gefahr oder entsprechendem fachlich begründetem Erfordernis Einbeziehung von Polizei, Jugendamt oder weiteren zuständigen Stellen.

15. Umgang mit Öffentlichkeit, Presse und sozialen Medien

Im Krisenfall darf ausschließlich eine vom Vorstand benannte Person im Namen des Büdericher SV nach außen kommunizieren. Trainer, Betreuer und Vereinsmitglieder geben keine eigenen öffentlichen Stellungnahmen im Namen des Vereins ab.

- Persönlichkeitsrechte und Datenschutz der betroffenen Kinder, Familien, Hinweisgeber, Zeugen und beschuldigten Personen werden geschützt.

- Vereinsinterne Informationen werden nur im notwendigen Umfang weitergegeben.
- Das Kindeswohl und mögliche laufende Ermittlungen haben Vorrang vor dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

16. Dokumentation und Datenschutz

- Datum, Uhrzeit und beteiligte Personen werden festgehalten.
- Kernaussagen werden möglichst wortgetreu dokumentiert.
- Eigene Beobachtungen und Vermutungen werden klar voneinander getrennt.
- Bereits getroffene Maßnahmen und hinzugezogene Stellen werden festgehalten.
- Unterlagen werden vertraulich und zugriffsgeschützt aufbewahrt.

17. Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Erweist sich ein Verdacht nach sachgerechter Prüfung als unbegründet, prüft der Verein geeignete Maßnahmen zur Rehabilitation der betroffenen Person. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten werden dabei gewahrt.

18. Aufarbeitung und Weiterentwicklung

Nach schwerwiegenden Vorfällen überprüfen der Vorstand sowie die nicht betroffenen Ansprechpartner Herr Christoph Stutz, Frau Zine Toprak und Herr Patrick Frosch gemeinsam, welche Schutzmechanismen funktioniert haben, wo Schwachstellen bestanden und welche organisatorischen Änderungen, Schulungen oder Anpassungen der Risikoanalyse erforderlich sind.

19. Personalauswahl

- Persönliches Gespräch vor einer dauerhaften Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich.
- Erläuterung des Schutzkonzeptes und der Verhaltensregeln.
- Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung.
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, soweit nach diesem Konzept erforderlich.
- Klare Information, dass Kinder- und Jugendschutz Bestandteil der Vereinskultur ist.

20. Überprüfung und Fortschreibung

Das Schutzkonzept wird mindestens alle zwei Jahre sowie zusätzlich nach schwerwiegenden Vorfällen, relevanten gesetzlichen oder verbandlichen Änderungen und wesentlichen organisatorischen Veränderungen überprüft und bei Bedarf angepasst.

21. Verbindlichkeit und Inkrafttreten

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept wird durch Beschluss des Vorstandes des Büdericher SV verbindlich eingeführt. Alle im Kinder- und Jugendbereich verantwortlichen Personen sind verpflichtet, die festgelegten Grundsätze und Verfahren einzuhalten.

Beschlossen am	08.08.2026
Ort	Wesel-Büderich
Name / Funktion	Beatrice Giesen - 1. Vorsitzende Gesamtverein
Unterschrift	Beatrice Giesen: _____



Anlage 1 - Verpflichtungserklärung für Trainer und Betreuer

Hiermit bestätige ich, dass ich das Kinder- und Jugendschutzkonzept des Büdericher SV erhalten und gelesen habe. Ich erkenne insbesondere die Verhaltensregeln, Regeln zu Nähe und Distanz, die Regelungen zum Schutz der Privatsphäre, die Regeln für digitale Kommunikation, die Beschwerdewege und die Interventionsleitlinien als für meine Tätigkeit verbindlich an.

- Ich achte die körperlichen und emotionalen Grenzen der Kinder und Jugendlichen.
- Ich unterlasse jede Form von Gewalt, Diskriminierung, Demütigung und sexualisierter Kommunikation.
- Ich schaue bei Grenzverletzungen nicht weg.
- Ich wende mich bei Hinweisen oder Unsicherheiten an Herrn Christoph Stutz, Frau Zine Toprak oder Herrn Patrick Frosch.

Name: _____

Funktion / Mannschaft: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage 2 - Nachweis Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse erfolgt durch Herrn Christoph Stutz, Geschäftsführer Fußball Jugend. Das Führungszeugnis selbst wird nicht beim Verein gespeichert.

Name: _____

Funktion: _____

Datum des Führungszeugnisses: _____

Datum der Einsichtnahme: _____

Ergebnis (keine entgegenstehende relevante Eintragung: Ja / Nein):

Nächste Wiedervorlage spätestens: _____

Unterschrift Christoph Stutz: _____

Anlage 3 - Kurzprotokoll für Hinweise und Verdachtsfälle

Datum / Uhrzeit der Mitteilung: _____

Aufnehmende Person: _____

Betroffene Person: _____

Hinweis erhalten von: _____

Was wurde berichtet oder beobachtet?:

Möglichst wortgetreue Kernaussagen:

Bereits getroffene Maßnahmen:

Weitergabe an: _____

Datum / Uhrzeit der Weitergabe: _____

Unterschrift: _____

Anlage 4 - Krisenfall-Kurzübersicht

14. Zuhören und ernst nehmen.
15. Keine eigenen Ermittlungen durchführen.
16. Keine absolute Geheimhaltung versprechen.
17. Aussagen und Beobachtungen dokumentieren.
18. Herrn Christoph Stutz, Frau Zine Toprak oder Herrn Patrick Frosch informieren.
19. Unmittelbare Gefahr prüfen und betroffene Person schützen.
20. Bei Bedarf Kontakt zur beschuldigten Person vorläufig unterbinden.

21. Externe Fachberatung hinzuziehen.
22. Weitere Schritte abgestimmt einleiten.
23. Nur die vom Vorstand benannte Person kommuniziert nach außen.
24. Vorgang nach Abschluss aufarbeiten und Schutzkonzept prüfen.

Anlage 5 - Schulungsnachweis

Veranstaltung: Kinder- und Jugendschutz im Büdericher SV

Datum: _____

Leitung / Referent: _____

Behandelte Inhalte:

- Schutzkonzept des Büdericher SV
- Formen von Gewalt und Grenzverletzungen
- Nähe und Distanz
- Umkleiden und Duschen
- Digitale Kommunikation
- Erweitertes Führungszeugnis
- Beschwerdeverfahren
- Interventionsleitlinien
- Gemeinsame Erarbeitung bzw. Überprüfung der Verhaltensregeln

Name	**Funktion / Mannschaft**	**Unterschrift**